

In der Abbildung 5.5.3.6.2 im ersten Satz der Fußnote * „angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels“ *ändern in* „angegebene Benennung oder die Benennung des als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendeten erstickenden Gases“ *und am Ende hinzufügen:* „Zusätzliche Angaben, wie „ALS KÜHLMITTEL“ oder „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, dürfen hinzugefügt werden.“.

5.5.3.7.1 *Im ersten Satz vor* „zur Kühlung oder Konditionierung Kühlmittel oder Konditionierungsmittel enthalten“ *einfügen:* „Trockeneis (UN 1845) befördern oder“.

In Absatz b) vor „gefolgt“ *einfügen:* „gegebenenfalls“.

In Absatz b) „bzw.“ ändern in „oder“.

5.5.4 *Einen neuen Abschnitt 5.5.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

5.5.4.1 Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN mit Ausnahme der Folgenden:

- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
- b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.

5.5.4.2 Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADN.“.

Teil 6 *Der Titel des Teils 6 erhält folgenden Wortlaut:* „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

7.1.1.18 „Die Beförderung von Containern, flexible Schüttgut-Container,“ *ändern in* „Die Beförderung von Containern, flexiblen Schüttgut-Containern,“.

7.1.2.0.1 „7.1.4.1.1“ *ändern in* „7.1.4.1.4“ *und* „7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2 oder 7.1.4.1.1.3“.

7.1.2.0.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.2.19.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.4.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.1.4.1.1 Einhüllenschiffe dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.14 befördern. Diese Regelung gilt auch für Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen.

7.1.4.1.1.1 Werden auf einem Schiff unter Beachtung der Zusammenladeverbote des Absatzes 7.1.4.3.3 oder 7.1.4.3.4 Stoffe und Gegenstände verschiedener Unterklassen der Klasse 1 verladen, unterliegt die gesamte Ladung der in Absatz 7.1.4.1.4 vorgeschriebenen kleinsten Höchstmasse der zur Verladung kommenden gefährlichsten Unterklasse in der Rangfolge 1.1, 1.5, 1.2, 1.3, 1.6, 1.4.

7.1.4.1.1.2 Mengenbegrenzungen nach Absatz 7.1.4.1.4 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit. Für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.

- 7.1.4.1.1.3** Wenn ein Schiff verschiedene Arten gefährlicher Güter transportiert, darf die Gesamtmenge 1.100.000 kg nicht überschreiten.
- 7.1.4.1.2** Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, dürfen Güter ohne Begrenzung der beförderten Menge transportieren, mit Ausnahme von:
- Gütern der Klasse 1, und
 - Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 mit Gefahrzettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5)
- für die die in 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.1.1 bis 7.1.4.1.1.3 festgelegten Begrenzungen gelten.
- 7.1.4.1.3** Für die Aktivitätsgrenzen, Transportkennzahlen (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahlen (CSI) bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen siehe Absatz 7.1.4.14.7.

7.1.4.1.4 Mengengrenzen

Klasse	Umschreibung	0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
1	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe A ¹⁾		X					
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, J oder L ²⁾			X				
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.2 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, H, J oder L				X			
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.3 der Verträglichkeitsgruppe C, G, H, J oder L ³⁾						X	
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G oder S							X
	alle Stoffe der Unterklasse 1.5 der Verträglichkeitsgruppe D ²⁾			X				
	alle Gegenstände der Unterklasse 1.6 der Verträglichkeitsgruppe N ³⁾						X	
	ungereinigte leere Verpackungen							X
	Bemerkungen ¹⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 30 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien. ²⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 5 000 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien. ³⁾ Nicht mehr als 100 000 kg pro Laderaum. Ein eingesetzter Holzschott wird als Laderaumtrennung anerkannt.							
2	alle Güter mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt						X	
	alle Güter mit Gefahrzettel 2.3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt					X		
	andere Güter							X
3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 3 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter						X	
4.1	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt			X				
	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 4.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; Selbstzersetzliche Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscodes SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344): insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.2	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.2 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
4.3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.3 ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X

Klasse	Umschreibung	0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
5.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 5.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
5.2	UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt			X				
	andere Güter					X		
6.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt					X		
	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	alle in loser Schüttung beförderte Güter	X						
	andere Güter							X
7	UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	X						
	andere Güter							X
8	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 8 ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
9	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3	X						
	andere Güter							X“

- 7.1.4.4.5 „Buchstabe b“ ändern in: „Buchstabe b)“.
- 7.1.4.14.7.2 *[Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.2 Nach dem ersten Satz folgenden Satz einfügen: „Für SCO-III-Gegenstände dürfen die Grenzwerte der nachstehenden Tabelle C überschritten werden, vorausgesetzt, der Beförderungsplan enthält Vorkehrungen, die während der Beförderung zu ergreifen sind, um ein allgemeines Sicherheitsniveau zu erreichen, das mindestens dem gleichwertig ist, das gegeben wäre, wenn die Grenzwerte eingehalten worden wären.“.
- 7.1.4.14.7.3.3 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:
 „b) Die Dosisleistung unter Routine-Beförderungsbedingungen darf auf der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 2 mSv/h und in einem Abstand von 2 m von der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 0,1 mSv/h überschreiten, ausgenommen Sendungen unter ausschließlicher Verwendung, für die die Dosisleistungsgrenzwerte in der Umgebung des Fahrzeugs oder des Wagens in Absatz 7.1.4.14.7.3.5 b) und c) festgelegt sind.“.
- 7.1.4.14.7.3.5 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.3.6 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.3.7 Die Einträge b) und c) mit einem Großbuchstaben beginnen.
- 7.1.4.14.7.4.1 „Kritikalitätssicherheitskennzahlen“ ändern in „Kritikalitätssicherheitskennzahlen“.
- 7.1.4.14.7.5.1 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.5.4 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.5.4 b) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.2.2.19.3 Im zweiten Absatz „9.3.3.0.3 d)“ ändern in „9.3.3.0.3.1“.
 Im zweiten Absatz „9.3.3.10.2“ ändern in „9.3.3.10.4“.
 Im zweiten Absatz, streichen: „9.3.3.10.5“,
 Im letzten Absatz „9.3.3.10.5“ ändern in „9.3.3.10.4“. (zweimal).
 Am Ende des letzten Satzes das fehlende Ausführungszeichen ergänzen.
- 7.2.3.1.6 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 7.2.3.7.1.4 „mittels tragbaren Messgeräte“ ändern in „mittels tragbarer Messgeräte“.
- 7.2.3.7.2.3 Im zweiten Absatz entfällt das Komma nach „Niederdruckventil“.
- 7.2.3.7 7.2.3.7.3 bis 7.2.3.7.6 streichen und einfügen: „7.2.3.7.3 - 7.2.3.7.6 (gestrichen)“.
- 7.2.3.28 Erhält folgenden Wortlaut:
„7.2.3.28 Instruktion zur höchstzulässigen Ladetemperatur
 Bei der Beförderung von Stoffen, welche gekühlt befördert werden, ist eine Instruktion an Bord mitzuführen, in der die höchstzulässige Ladetemperatur im Verhältnis mit der

- Ausführung der Isolierung der Ladetanks und, wenn an Bord, der Leistungsfähigkeit der Kühlanlage enthalten ist.“.
- 7.2.3.29.1 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 7.2.3.51.4 zweiter Absatz
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 7.2.3.51.7 erster Absatz
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 7.2.4.1.2 „2 m³“ ändern in „2,00 m³“.
- 7.2.4.1.3 „abgeben,“ ändern in „übergeben,“.
- 7.2.4.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „7.2.4.2.1** Die Übernahme von flüssigen, unverpackten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen aus Binnenschiffen muss im Saugbetrieb erfolgen; die Übernahme aus Seeschiffen darf auch im Druckbetrieb erfolgen vorausgesetzt:
- die umzuladende Menge und die maximale Laderate werden zwischen Seeschiff und Binnenschiff abgestimmt;
 - die Druckpumpe auf dem Seeschiff kann, soweit möglich, vom aufnehmenden Binnenschiff abgeschaltet werden;
 - der Betrieb wird von beiden Schiffen aus stets und ständig überwacht; und
 - die Kommunikation zwischen beiden Schiffen ist während des Vorgangs jederzeit gewährleistet.“.
- 7.2.4.16.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „7.2.4.16.4 (gestrichen)“.*
- 7.2.4.16.11 „Das Absperrorgan“ ändern in „Die Absperrereinrichtung“ und nach dem Wort „Anschlusses“ die Worte „für eine Probeentnahmeeinrichtung“ einfügen.
- 7.2.4.17.3 *Einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.17.1 und 7.2.4.17.2 gelten jedoch bei der Übergabe von verflüssigtem Erdgas (LNG) für den Betrieb von Schiffen.“.*
- 7.2.4.25.5 *Der letzte Satz im zweiten Anstrich erhält folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind und die Gasrückfuhrleitung nicht genutzt wird, sind die gemessenen Konzentrationen schriftlich festzuhalten.“.*
- 7.2.5.0.1 *Im zweiten Satz entfällt das Komma nach „Ladetanks“.*
- 8.1.2.1 Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:
- „b) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.
- [Absatz e): betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- Einen neuen Absatz k) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*
- „k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.“.